
Fachgespräch "Bürokratieabbau in der Landwirtschaft

im Ausschuss für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

21.02.2025

- politische Interessenvertretung der Landwirtschaft in Brandenburg
- Vertretung aller Betriebsgrößen und Rechtsformen
- unabhängig von Bewirtschaftungsformen
- neben klassischer Interessenvertretung Vielzahl weiterer Leistungen für die Landwirtschaft

Unsere Themen

Statistik
Arbeit
Verwaltung
Bau Pflanzenschutz
Düngung
Tierhaltung
GAP
Wasser
Bodenschutz
Naturschutz

Unsere Leistungen



DBV-Information Ackerbau

Exklusiv für Mitglieder



DBV-Milch-Report



DBV-Öko-Report

Von DBV und Landesverband – Exklusiv für Mitglieder

Exklusive Marktberichte - wöchentlich

Vielfalt - Wir machen das.



Agrar-Rechtsberatung



Berufswettbewerb der Deutschen Landjugend

2023



Durchführung Märkischer Ausbildertag

Digi Oeko Regio

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Einordnung des Bürokratieabbaus



- Auftakt im Dezember 2023 mit erster Massendemonstration der Bauernverbände in Berlin
- ab Januar 2024 neben Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung auch Bürokratie als Thema
- im Januar sagt Ministerpräsident Unterstützung zu
- Veröffentlichung von 55 Vorschlägen für Bürokratieabbau in der Landwirtschaft durch den LBV
- bis Ende der Legislatur Umsetzung von 10 Vorschlägen



55 VORSCHLÄGE FÜR BÜROKRATIEABBAU IN DER LANDWIRTSCHAFT

FEBRUAR 2024

www.lbv-brandenburg.de

11 Vorschläge

1. Abschaffung der Stoffstrombilanz
 2. Reduzierung der Fristen zur WDüngMeldeV BB
 3. flurstücksgenaue Ausweisung der Grundsteuer
 4. Vereinfachungen für den Iof Verkehr
 5. Abschaffung der Vorprüfung von Kaufverträgen
 6. Plausibilitätsprüfung Agrarantrag
 7. Kennartenprogramm vereinfachen
 8. Verbesserung profil-App
 9. Abrechnungsfristen Beratungsrichtlinie anpassen
 10. Bodenproben in nitratbelasteten Gebieten
 11. verpflichtende Einbeziehung der Praxis
- + die noch nicht abgearbeiteten 55 Vorschläge aus 2024

1. Abschaffung der Stoffstrombilanz

- Erfassung aller Nährstoffströme ohne Auswertung oder betrieblichen Mehrwert
- Erheblicher bürokratischer Aufwand für **alle** Betriebe
- **nicht** von der EU im Vertragsverletzungsverfahren gefordert
 - überschießendes deutsches Recht
 - Kontrolle über Düngebedarfsermittlung erfolgt
- Lösung: Bundesratsinitiative durch das Land Brandenburg

Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung - StoffBilV)

StoffBilV

Ausfertigungsdatum: 14.12.2017

Vollzitat:

"Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360), die durch Artikel 98 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 98 G v. 10.8.2021 | 3436

2. Reduzierung der Fristen zur WDüngMeldeV BB



- Grundlage: Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger

§ 3 Aufzeichnungspflicht

(2) Wer Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu erstellen hat, hat diese für drei Jahre ab dem Datum der Abgabe **aufzubewahren**. Der Aufzeichnungspflichtige hat die Aufzeichnungen der zuständigen Stelle **auf Verlangen vorzulegen**.

= Aufzeichnung für innerbrandenburgische Verbringung

§ 4 Meldepflicht

(1) Werden Stoffe nach § 1 Satz 1 Nummer 1 in **ein Land verbracht**, so hat der **Empfänger** dieser Stoffe dies bis zum **31. März für das jeweils vorangegangene Jahr** der für seinen Betriebssitz zuständigen Behörde unter Angabe der Abgeber mit deren jeweiligen Namen und Anschrift, Datum oder Zeitraum der Abnahme und der Menge in Tonnen Frischmasse **zu melden**.

= Meldung für Empfänger außerbrandenburgischer Verbringung
(aus anderem Bundesland nach Brandenburg)

2. Reduzierung der Fristen zur WDüngMeldeV BB

- Umsetzung Brandenburg: Wirtschaftsdüngeremeldeverordnung

§ 1 Aufzeichnungspflicht

(1) **Abgeber und Empfänger** von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten (sonstige Stoffe), haben Aufzeichnungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger der zuständigen Behörde **innerhalb eines Monats** ab dem Tag der Abgabe oder Übernahme **vollständig vorzulegen**. Die Vorlage erfolgt durch elektronische Übermittlung der in § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger genannten Angaben in der nach § 1 Absatz 4 der Dünge-Zuständigkeitsverordnung von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Datenbank.

- Vorlage auf Verlangen für innerbrandenburgische Verbringung wird zur **dauerhaften** Vorlagepflicht mit Frist

2. Reduzierung der Fristen zur WDüngMeldeV BB

- Umsetzung Brandenburg: Wirtschaftsdünger meldeverordnung

§ 2 Meldepflicht

Bei der Verbringung von Stoffen gemäß § 1 Absatz 1 nach Brandenburg haben Empfänger dieser Stoffe die Angaben nach § 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger innerhalb eines Monats ab dem Tag der Übernahme der zuständigen Stelle auf der von ihr zur Verfügung gestellten Datenbank elektronisch zu melden.

- bundesrechtlicher Stichtag (31.03. des Folgejahres) durch **monatliche** Meldepflicht ersetzt

2. Reduzierung der Fristen zur WDüngMeldeV BB



- Umsetzung Brandenburg: Wirtschaftsdüngeremeldeverordnung
- Problem: Verstoß gegen Fristen sind **Ordnungswidrigkeit** und in der Konditionalität der Agrarförderung **sanktionsfähig**
- Problem: Land verwertet Daten nicht und muss selbst nur zum 30.06. des Folgejahres an den Bund melden
- Folge: in Zeiten mit Arbeitsspitzen zusätzlicher **bürokratischer Aufwand ohne Mehrwert** mit **hohem Anlastungsrisiko**
- Vorschlag: Anpassung der Landesfristen auf die bundesrechtliche Regelung

3. flurstücksgenaue Ausweisung der Grundsteuer

- mit Novellierung der Grundsteuer auch neues Verfahren
- Nutzerveranlagung wurde zu **Eigentümergeveranlagung**
- Eigentümer erhält nur **einheitlichen** Steuerbetrag
- Übernahme der Abgaben im Regelfall durch Pächter
- großes Problem beim „Herausrechnen“ einzelner Flächen → damit großer Aufwand für Betriebe

- Lösung: künftig wieder flurstücksgenaue Ausweisung durch Finanzverwaltung

4. Vereinfachungen für den Iof Verkehr

- im Zuge der Bebauung von **Umgehungsstraßen** häufig **Kraftfahrstraßen** entwickelt (z. B. Nauen, Jüterbog, Müncheberg, Beeskow) → nicht durch landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar
- enge Innenstädte nicht für modern Agrartechnik vorbereitet → Verkehrsbehinderung sowie Unfallrisiko
- Ausnahmegenehmigung bereits möglich, aber **Verwaltungskosten, Befristung** sowie **räumliche Eingrenzung**
- Lösung: Kraftfahrstraßen, ggf. temporär, für den landwirtschaftlichen Verkehr während der relevanten Arbeitsspitzen freigeben



<https://lu-web.de/redaktion/news/lof-verkehr-frei/>

5. Abschaffung der Vorprüfung von Kaufverträgen

- Test von Erwerbern, ab wann ein **Kaufpreis überhöht** ist, indem Notar Vertragsentwürfe zur Vorprüfung vorlegt bis Verwaltung einverstanden
- Problem: Binden von Verwaltungskapazitäten für andere Verfahren, wie z. B. Ausübung des Vorkaufsrechts
- Problem: Preisobergrenze wird immer weiter ausgereizt und verschiebt damit den Durchschnitt
- Lösung: Vorprüfungen limitieren für einen einzelnen Erwerbsvorgang oder generell abschaffe

6. Plausibilitätsprüfung Agrarantrag

- Agrarantrag und Fördersystem immer komplexer
- erhebliche Fehlergeneigntheit zulasten der Landwirtschaft
- notwendig, so viele **Plausibilitätshinweise**, wie möglich einzufügen

Prüfen & Optimieren

!

Es liegen Eingaben vor, die Sie vor der Abgabe prüfen sollten

! **Eingaben, die Sie prüfen sollten (1)**
Diese Eingaben könnten Fehler enthalten. >

i **Informationen und Hinweise (6)**
Wir haben noch einige Tipps für Sie. >

▲ **Übernommene und nicht kontrollierte Daten (66)**
Hat sich hier wirklich nichts geändert? >

Beispiel aus dem Programm WISO von Buhl GmbH

6. Plausibilitätsprüfung Agrarantrag

- Hinweise, falls Unstimmigkeiten bestehen
 - z.B. **Haken** zum Ankreuzen der Ökoregelung gesetzt oder nicht
 - z. B. **Hinweis**, ob man nicht die Ökoregelung in Anspruch nehmen möchte, wenn Flächen bereits entsprechend codiert sind
- Verantwortung weiterhin bei Antragstellern, aber kaum beherrschbares System, bei dem ein Interessensausgleich im reinen Verfahren notwendig
- Lösung: Erweiterung der Funktionen um echte Plausibilitätsprüfung

7. Kennartenprogramm vereinfachen

- aktuell jährlicher Nachweis der vorhandenen Kennarten vorhanden
- **meistgewähltes Programm** in Brandenburg → erhebliche Relevanz
- kaum Änderungen binnen eines Jahres

- Lösung: Nachweispflicht verlängern
 - Vermutung, wenn im Vorjahr, dann auch weiterhin im Folgejahr vorhanden
 - Nachweis erst alle 5 Jahre wieder
 - weniger behördenseitiger Kontrollaufwand
 - weniger betriebliche Bürokratie

8. Verbesserung profil-App

- profil-App ist **Kontrollprogramm der Verwaltung**
- einige Anlaufschwierigkeiten im ersten Jahr
- einige Verbesserungsvorschläge des LBV bereits umgesetzt

- allerdings ist dahinterstehende KI noch nicht intelligent:
 - viele Aufträge zu Zeiten in denen ein **Nachweis unmöglich**, z. B. Kulturartennachweis **nach der Ernte**

- Lösung: Verbesserung der profil-App und der Kontrolle
 - nur sinnvolle Aufträge mit Fehlercodes, wenn nicht mehr nachweisbar, dann Vermutung zugunsten des Betriebs

9. Abrechnungsfristen Beratungsrichtlinie anpassen

- Beratung wichtiges und zielführendes Instrument
- umfangreiche Beratungen über sehr langen Zeitraum, wenn viele Daten zu verarbeiten sind
 - Beispiel: Optimierung der Nährstoffkreisläufe des gesamten Betriebs
- Beraterrichtlinie verlangt Abrechnung 6 Monate nach Abschluss des Beratungsvertrags
- wenn nicht Frist eingehalten, dann möglicherweise **nicht zuschussfähig** → abschreckend für Betriebe vor nächster Beratung
- Lösung: in immer komplexer werdender Welt bedarf es flexiblerer Fristgestaltungen

10. Bodenproben in nitratbelasteten Gebieten

§ 1 Brandenburgische Düngeverordnung

2. abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 der Düngeverordnung ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, **mindestens aber einmal jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.**

- Grundlage Düngeverordnung des Bundes
- Daten haben **keinen Mehrwert** für den Betrieb → keine einzelbetriebliche Ausnahmegenehmigung für gutes Wirtschaften möglich
- Lösungsmöglichkeiten
 1. Änderung der DüV über Bundesratsinitiative
 2. Abmilderung durch Kostenübernahme des Landes

11. verpflichtende Einbeziehung der Praxis

- Einführung anerkannter Landwirtschaftsverbände
 - Stimme der Betroffenen Beteiligung ab Vertretung von 20 % der Fläche in Brandenburg
 - verpflichtende Einbindung in Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren zur Landwirtschaft
- Übergangsfristen für Betriebe verlängern, da betriebliche Integration erhebliche Zeit beansprucht
- Einführung Praxischecks während und nach den Verfahren
 - ggf. regelmäßige Praxisbetriebe zur Erprobung (Kostenübernahme, Freistellung von Fehlern für Erprobungsdauer)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Henrik Wendorff
Dorfstraße 1
14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Tel.: 03328/319-201
Fax: 03328/319-205
eMail: wendorff@lbv-brandenburg.de